

**Thorsten Weinhold**

Verwaltungsamtmann

Familienkasse Hamburg der Bundesagentur für Arbeit

## Wegfall des Grenzbetrages der Einkünfte und Bezüge (§ 32 Abs. 4 Satz 2 EStG) durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

### Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines .....	1
II	Änderung des § 32 Abs. 4 EStG .....	2
	1 Gesetzestext, Gesetzesbegründung .....	2
	2 Auswirkungen .....	3
	a) Anwendbarkeit auf Berücksichtigungstatbestände .....	3
	b) Begriff der Berufsausbildung, des Studiums .....	4
	c) schädliche und unschädliche Erwerbstätigkeit .....	4
	aa) Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden .....	5
	bb) Ausbildungsdienstverhältnis .....	5
	cc) Geringfügige Beschäftigung .....	6
	d) Nichtberücksichtigung anderer Einkunftsarten und von Bezügen .....	7
	e) Nichtberücksichtigung von Erwerbstätigkeiten bis zum Abschluss einer Erstausbildung .....	7
	f) Auswirkungen für Berechtigte, Kinder und Familienkassen.....	8
	3 Folgeänderungen .....	9
III	Vorschläge zur Anpassung von Kindergeldfällen an die geänderte Rechtslage .....	9

## I Allgemeines

Bundestag und Bundesrat haben am 23.09.2011 das Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Dieses sieht unter anderem in Art. 1 Nr. 18 den für die Familienkassen bedeutsamen Wegfall der Prüfung der Einkünfte und Bezüge ab dem Jahr 2012 vor.

Neben einer Fülle weiterer Maßnahmen sieht das Gesetz auch eine Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Bst. a) EStG von 920 € auf 1000 €, die sich bereits für das Jahr 2011 auswirkt, vor.

Dieser Aufsatz soll einen Überblick über die geplanten Änderungen des § 32 Abs. 4 EStG geben und Einschätzungen zu den zu erwartenden Auswirkungen bieten.

Er beinhaltet unter II. eine überarbeitete Fassung der in einem [Newsletter vom 14.04.2011](#) bereits dargestellten Überlegungen zur gesetzlichen Änderung.

Außerdem sind Vorschläge für die Familienkassen zu erforderlichen Bearbeitungen der betroffenen Kindergeldfälle unter III. enthalten.

## II Änderung des § 32 Abs. 4 EStG

### 1 Gesetzestext, Gesetzesbegründung

In § 32 Abs. 4 EStG werden nach Maßgabe des Art. 1 Nr. 18 Bst. a) Steuervereinfachungsgesetz 2011 die Sätze 2 bis 10 durch folgende Sätze ersetzt:

„Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums wird ein Kind in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 nur berücksichtigt, wenn das Kind keiner Erwerbstätigkeit nachgeht. Eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sind unschädlich.“

In der Gesetzesbegründung (BR-Drs. 54/11) heißt es zu dieser Änderung:

„Nach derzeitiger Rechtslage werden die steuerlichen Freibeträge für Kinder beziehungsweise Kindergeld nur gewährt, wenn volljährige Kinder nicht über eigene Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von mehr als 8 004 Euro verfügen. Die Berechnung der Einkünfte und Bezüge gestaltet sich in vielen Fällen kompliziert und aufwändig. Demgegenüber wird die Einkünfte- und Bezügegenze nur von einer relativ kleinen Gruppe der nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 EStG grundsätzlich berücksichtigungsfähigen Kinder überschritten. Der Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze für volljährige Kinder beim Familienleistungsausgleich ist mit einer erheblichen Vereinfachung der Anspruchsvoraussetzungen verbunden. Der Verzicht auf die Einkommensüberprüfung bei volljährigen Kindern entlastet die Eltern und ihre volljährigen Kinder, Finanzämter und Familienkassen beim Ausfüllen beziehungsweise bei der Bearbeitung der Kindergeldanträge, Einkommensteuererklärungen und Lohnsteuerermäßigungsanträge, da komplizierte und umfangreiche Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Kinder entfallen.“

Der Wegfall der Einkünfte- und Bezügegenze macht es erforderlich, die Berücksichtigung von Kindern mit einer nebenbei ausgeübten Erwerbstätigkeit neu zu fassen. Zukünftig soll eine Erwerbstätigkeit nur noch bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder eines Erststudiums (vgl. § 12 Absatz 5 EStG) eines Kindes außer Betracht bleiben.

Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums besteht die widerlegbare Vermutung, dass das Kind in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten, und damit nicht mehr zu berücksichtigen ist. Die Vermutung gilt durch den Nachweis als widerlegt, dass das Kind sich in einer weiteren Berufsausbildung befindet und tatsächlich keiner (schädlichen) Erwerbstätigkeit nachgeht, die Zeit und Arbeitskraft des Kindes überwiegend in Anspruch nimmt. Der Umfang der schädlichen Tätigkeit wird - ausgehend von einer wöchentlichen Regelarbeitszeit von 40 Stunden - im Wege der Typisierung aus Gründen der Rechtsklarheit gesetzlich festgelegt. Danach ist eine Erwerbstätigkeit unschädlich, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nicht mehr als 20 Stunden beträgt. Ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis sind ebenfalls unschädlich.

Kinder, die für einen Beruf ausgebildet werden, sollen wie bisher berücksichtigt werden. Eine Einschränkung dieses Ausbildungsbegriffs erfolgt nicht. Der in Satz 2 verwendete Begriff Berufsausbildung ist demgegenüber enger gefasst und soll sicherstellen, dass nicht bereits jede allgemein berufsqualifizierende Maßnahme wie beispielsweise ein Computerkurs zum Verbrauch der Erstausbildung führt. Eine Berufsausbildung liegt demnach vor, wenn der Steuerpflichtige (muss wohl heißen „das Kind“, Anm. des Autors) durch eine berufliche Ausbildungsmaßnahme die notwendigen fachlichen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt, die zur Aufnahme eines Berufs befähigen. Voraussetzung ist, dass der Beruf durch eine Ausbildung im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgangs erlernt wird und der Ausbildungsgang durch eine Prüfung abgeschlossen wird. Der Besuch einer allgemein bildenden Schule

gilt folglich nicht bereits als erstmalige Berufsausbildung. Ein Studium stellt dann ein erstmaliges Studium dar, wenn es sich um eine Erstausbildung handelt.

Durch die generelle Berücksichtigung von Kindern bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung beziehungsweise eines Erststudiums werden die schon bislang begünstigten Fälle ohne weitere Prüfungen auch künftig berücksichtigt, ohne dass der Umfang der begünstigten Fälle wesentlich erweitert wird. Da bislang die Einkünfte- und Bezügegenze auch bei Ausbildungsdienstverhältnissen nur in wenigen Fällen überschritten wurde, führt die generelle Berücksichtigung von volljährigen Kindern auf Grund eines Ausbildungsdienstverhältnisses nicht zu einer ins Gewicht fallenden Ausweitung der Begünstigungsfälle. Begünstigt sind auch Ausbildungsgänge (zum Beispiel Abendschulen, Fernstudium), die neben einer (Vollzeit-) Erwerbstätigkeit ohne eine vorhergehende Berufsausbildung durchgeführt werden. Durch eine Begünstigung dieser Fälle wird auch dem sozialpolitischen Aspekt Rechnung getragen, dass insbesondere Kinder aus Familien mit geringem Einkommen hiervon erfasst werden.

Befindet sich ein volljähriges Kind in einer Übergangszeit (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG) oder kann eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c EStG), ist das Kind nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ebenfalls nur zu berücksichtigen, wenn es nicht überwiegend erwerbstätig ist. Hiermit ist keine Einschränkung des diesen Tatbeständen zu Grunde liegenden Ausbildungsbegriffs verbunden.

Die Regelungen zur Berücksichtigung von behinderten Kindern werden nicht verändert.“

## 2 Auswirkungen

Mit der Neufassung des § 32 Abs. 4 EStG entfällt die Prüfung des Grenzbetrages (Einkünfte- und Bezügegenze).

Sie wird aber ersetzt durch die Prüfung, ob ein Kind bereits eine erste Ausbildung im Rahmen ei-

nes öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgangs absolviert und durch eine Prüfung abgeschlossen oder bereits ein Studium als Erstausbildung erfolgreich durchlaufen hat.

### a) Anwendbarkeit auf Berücksichtigungstatbestände

§ 32 Abs. 4 Satz 2 und 3 EStG sind anwendbar auf alle nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigenden Kinder, also Kinder, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und

- für einen Beruf ausgebildet werden (a.a.O. Bst. a) oder
- sich in einer Übergangszeit befinden (a.a.O. Bst. b) oder
- eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können (a.a.O. Bst. c) oder
- einen Freiwilligendienst leisten (a.a.O. Bst. d).

Auf arbeitssuchend gemeldete Kinder im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG ist die Neuregelung zu schädlichen Erwerbstätigkeiten nach einer abgeschlossenen Erstausbildung nicht anzuwenden. Diese dürfen jedoch ohnehin nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen bzw. nach der weiter gefassten DA-FamEStG 63.3.1 nur geringfügig beschäftigt sein. Der mit der Neuregelung verbundene Wegfall des Grenzbetrages wirkt sich für diese Kinder selbstverständlich ebenfalls aus.

Des Weiteren ist keine Anwendung auf nach § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG zu berücksichtigende behinderte Kinder vorgesehen.

Bei diesen ist wie bisher zu prüfen, ob sie aufgrund ihrer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Da sich die Familienkassen bei der Prüfung, ob Kinder aufgrund Ihrer Behinderung außer Stande sind sich selbst zu unterhalten, hinsichtlich des Grundbedarfs des Kindes derzeit am Grenzbetrag zu orientieren haben (vgl. Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst, Rz. 322 zu III/A.10), besteht bei entsprechender gesetzlicher Änderungsbedarf, ob eine Orientierung an der bisherigen Einkünfte- und Bezügegenze weiterhin zu erfolgen hat.

**b) Begriff der Berufsausbildung, des Studiums**

Während der Begriff der Berufsausbildung in § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a) EStG unverändert bleibt, liegt eine abgeschlossene erstmalige Berufsausbildung im Sinne des § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG nach der Gesetzesbegründung nur dann vor, wenn ein Kind

- durch eine berufliche, nicht allgemeinbildend schulische Ausbildungsmaßnahme
- die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse erwirbt,
- die zur Aufnahme eines Berufs befähigen,
- dies im Rahmen eines öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erfolgt und
- der Ausbildungsgang mit einer Prüfung endet.

Ein Studium als Erststudium ohne vorherige Berufsausbildung im vorgenannten Sinne stellt eine entsprechende Erstausbildung dar.

Die Familienkassen haben darauf zu achten, dass mit demselben Begriff „Berufsausbildung“ in § 32 Abs. 4 EStG zwei in Teilen unterschiedliche Sachverhalte umschrieben werden. In Satz 1 ist Berufsausbildung sehr weit zu verstehen, sodass beispielsweise auch Praktika, Sprachunterrichte usw. darunter fallen, während Satz 2 nur die Berufsausbildung im vorgenannten Sinne beschreibt.

Es kommt nicht darauf an, ob die Erstausbildung vor oder nach Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen und evtl. auch bereits beendet wurde.

Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule stellt keine erste Berufsausbildung im genannten Sinne dar, ebenso wenig gilt dies für Bildungsmaßnahmen, die, z. B. weil sie für sich genommen nicht zur Ausübung eines Berufs befähigen oder keine abschließende Prüfung beinhalten, nicht den oben genannten Kriterien genügen.

Nach der Gesetzesbegründung scheint es aus Sicht des Verfassers dieses Aufsatzes gewollt zu sein, eine Ausbildung stets nach erstmaligem erfolgreichen Durchlaufen einer Abschlussprüfung als beendet anzusehen. Das gilt daher wohl auch, wenn sich Folgequalifizierungen unmittelbar anschließen, nicht dagegen, wenn die Prüfungsteilnahme nicht erfolgreich war.

**Beispiel 1**

Ein Kind hat einen Bachelorabschluss erworben, dieser ist für sich alleine bereits berufsqualifizierend. Ein anschließendes Masterstudium ist nur zu berücksichtigen, wenn und soweit keine schädliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt auch dann, wenn für das angestrebte Berufsziel das Masterstudium zwingend zu durchlaufen ist, wie beispielsweise bei der Lehrerausbildung der meisten Bundesländer.

Problematisch stellt sich aus Sicht des Autors die Beschränkung der Ausbildung auf solche in öffentlich-rechtlich geordneter Form dar.

Hiernach können Kinder, deren Ausbildung dieser Form genügt, gegenüber Kindern, die auch durch eine Ausbildung zur Ausübung eines Berufs befähigt werden, deren Ausbildungsgang jedoch nicht öffentlich-rechtlich geordnet ist, für den Fall einer weiteren Ausbildung mit nebenher ausgeübter Erwerbstätigkeit benachteiligt werden. Immer mehr Ausbildungen erfolgen nicht in den hergebrachten und entsprechend geordneten Ausbildungsgängen, ohne dass diese dadurch weniger geeignet oder bestimmt wären, auf eine künftige Berufsausbildung vorzubereiten.

**Beispiel 2:**

Zwei 20jährige Kinder besuchen 18 Stunden wöchentlich eine Abendschule, um den Realschulabschluss nachzuholen. Nebenher arbeiten beide als Friseur in ihren früheren Ausbildungsbetrieben mehr als geringfügig mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 25 Stunden.

Ein Kind wurde zuvor im Rahmen einer dualen Berufsausbildung erfolgreich zum Friseur ausgebildet. Die Erwerbstätigkeit führt dazu, dass das Kind während des Besuchs der Abendschule nicht als Kind in Berufsausbildung zu berücksichtigen ist.

Das andere Kind wurde zuvor im Rahmen eines Arbeitsvertrages firmenintern zum Friseurassistenten ausgebildet, was den Anforderungen an eine Berufsausbildung i. S. des § 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a) EStG genügt (vgl. Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz vom 12.07.2010, 5 K 2542/09, Haufe-Index 2383139), jedoch nicht in einem öffentlich-rechtlich geordneten Ausbildungsgang erfolgte. Da das Kind noch keine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des geplanten § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG durchlaufen hat, ist es trotz der Beschäftigung weiterhin beim Kindergeldanspruch zu berücksichtigen.

**c) schädliche und unschädliche Erwerbstätigkeit**

Erwerbstätige sind alle Personen, die einer auf wirtschaftlichen Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen. Es ist hierfür unter anderem unerheblich, ob die Tätigkeit als Arbeitnehmer oder Selbst-

ständig ausgeübt wird oder ein Gewerbe- oder land- und forstwirtschaftlicher Betrieb vorliegt.

Nach § 32 Abs. 4 Satz 2 EStG ist für Kinder in Berufsausbildung, Übergangszeit, auf Ausbildungsplatzsuche oder in einem Freiwilligendienst zunächst jede Erwerbstätigkeit nach Ende einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums anspruchsschädlich.

Unschädlich ist nach Satz 3 jedoch

- eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit,
- ein Ausbildungsdienstverhältnis sowie
- ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne der §§ 8 und 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

#### aa) Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit von bis zu 20 Stunden

Bezüglich der Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit sieht der Gesetzentwurf keine zusätzliche betragsmäßige Beschränkung hinsichtlich des Arbeitslohns vor. Es ist demnach unbeachtlich, ob aus der Erwerbstätigkeit Einnahmen in Höhe von beispielsweise 500 € oder 1500 € monatlich erzielt werden.

In diesem Zusammenhang drängt sich gerade bei selbständiger Arbeit die Frage auf, wie eine Nachweisführung erfolgen könnte. Vermutlich werden nur glaubhafte Erklärungen über den zeitlichen Umfang verlangt werden können. In Fällen der nichtselbständigen Arbeit können beispielsweise Arbeitsverträge oder Gehaltsabrechnungen in Frage kommen.

Ob eine Erwerbstätigkeit mit einer Arbeitszeit, die 20 Stunden übersteigt (und nicht als Ausbildungsdienstverhältnis oder geringfügige Beschäftigung unschädlich für den Kindergeldanspruch ist), nur für einige Monate oder über das ganze Jahr ausgeübt wird, ist ebenfalls ohne Belang. Der Kindergeldanspruch entfällt für jeden Monat, in dem an jedem Tag eine schädliche Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Hierdurch gilt dann ein Monatsprinzip im Gegensatz zum bisherigen Jahresprinzip bezogen auf den bisherigen Grenzbetrag.

#### Beispiel 3:

Ein Kind studiert Betriebswirtschaftslehre, nachdem es bereits zuvor eine Berufsausbildung als Bankkauffrau erfolgreich absolviert hat. In den Semesterferien arbeitet sie vom 15.6. bis 15.9. eines Jahres 25 Stunden wöchentlich in ihrem früheren Ausbildungsbetrieb. Die Einnahmen betragen insgesamt 2500 €, weitere Einkünfte und Bezüge werden nicht erzielt. In den Monaten Juli und August besteht aufgrund der Erwerbstätigkeit kein Anspruch auf Kindergeld für dieses Kind.

#### Beispiel 4:

Ein anderes Kind studiert ebenfalls nach einer abgeschlossenen Ausbildung zur Bankkauffrau Betriebswirtschaftslehre. Es ist das ganze Jahr über 18 Stunden wöchentlich als Kellnerin erwerbstätig und verdient monatlich brutto 600 €. Das Kind ist im gesamten Jahr aufgrund des Studiums beim Kindergeldanspruch zu berücksichtigen, die Erwerbstätigkeit ist, da sie für weniger als 20 Stunden wöchentlich ausgeübt wird, unschädlich.

#### Beispiel 5:

Ein drittes Kind mit gleichem Lebenslauf ist das ganze Jahr über 21 Stunden wöchentlich als Kellnerin erwerbstätig und verdient monatlich ebenfalls brutto 600 €. Das Kind ist aufgrund der nicht nur geringfügigen Beschäftigung von mehr als 20 Stunden wöchentlich nicht beim Kindergeldanspruch zu berücksichtigen.

Gerade bei Betrachtung der Beispiele 3 und 4 wird deutlich, dass entgegen den bisherigen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und BFH der Kindergeldanspruch (ebenso wie der Anspruch auf die Freibeträge des Familienleistungsausgleichs) nicht mehr von der Leistungsfähigkeit des Kindes abhängen soll.

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung hierzu positioniert.

Die Beschäftigung darf nicht mehr als 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit umfassen. Gelegentliche Überschreitungen der 20-Stundengrenze sind nach Auffassung des Autors aufgrund des Begriffs „regelmäßig“ unschädlich.

Allerdings wird hier durch den Weisungsgeber zu regeln und wohl auch die Rechtsprechung zu überprüfen sein, wann genau die 20-Stundengrenze als überschritten anzusehen ist.

#### bb) Ausbildungsdienstverhältnis

Ein Dienstverhältnis bezeichnet eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mit Rechten und Pflichten auf beiden Seiten (Regelfall ist der Arbeitsvertrag). Ein Ausbildungsdienstverhältnis setzt voraus, dass die Ausbildungsmaßnahme Gegenstand des Dienst-

verhältnisses ist. Typische Beispiele für ein Ausbildungsdienstverhältnis sind die duale Ausbildung und das duale Studium (die Ausbildung erfolgt hierbei auf Grundlage eines Vertrages mit einem Ausbildungsbetrieb zum Teil in diesem Betrieb und zum Teil in Berufsschulen oder (Fach-) Hochschulen). Ein Ausbildungsdienstverhältnis mag aber auch vorliegen, wenn ein Kind im Rahmen eines Arbeitsvertrages z. B. ein Praktikum oder Volontariat absolviert. Vgl. zur Definition – allerdings in anderem Zusammenhang – R 9.2 LStR und BMF-Schreiben vom 22.9.2010, IV C 4 – S 2227/07/10002 :002, BStBl I, 721.

Die gesetzliche Neuregelung begünstigt – aus Sicht des Autors einseitig und ohne ersichtlichen Grund – Kinder in einer zweiten Ausbildung der genannten Art gegenüber Kindern, die eine zweite Ausbildung außerhalb eines Ausbildungsdienstverhältnisses, z. B. im Rahmen eines Studiums oder einer schulischen Ausbildung durchlaufen und nebenher einer schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Während in erstgenannten Fällen das Kind durch das Ausbildungsdienstverhältnis bereits über gewisse Einnahmen verfügt, ist dies bei Kinder in Ausbildungen der letztgenannten Art nicht der Fall; wird dieses Defizit durch eine neben der Ausbildung ausgeübte, mehr als geringfügige und für mehr als 20 Stunden wöchentlich ausgeübte Erwerbstätigkeit kompensiert, so entfällt die Berücksichtigungsfähigkeit beim Kindergeldanspruch.

#### Beispiel 6:

Zwei 20jährige Kinder haben schulische Ausbildungen zum Grafikdesigner durchlaufen.

Eines dieser Kinder schließt ein Studium der bildenden Künste an und ist nebenher an mehr als 20 Stunden wöchentlich mehr als geringfügig erwerbstätig. Aufgrund der Erwerbstätigkeit ist es nicht als Kind in Berufsausbildung zu berücksichtigen.

Das zweite Kind befindet sich anschließend in einer dualen Ausbildung zum Tischler. Da ein Ausbildungsdienstverhältnis vorliegt, das unschädlich für den Kindergeldanspruch ist, kann das Kind beim Kindergeldanspruch berücksichtigt werden.

### cc) Geringfügige Beschäftigung

Geringfügige Beschäftigungen können aufgrund von nichtselbständiger Beschäftigung oder selbständiger Tätigkeit (§ 8 SGB IV) oder in Form einer

Beschäftigung in Privathaushalten (§ 8a SGB IV) vorliegen.

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nach § 8 Abs. 1 SGB IV vor, wenn

1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 400 Euro nicht übersteigt, so genannte geringfügig entlohnte Beschäftigung, oder

2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres bei wenigstens fünf wöchentlichen Arbeitstagen auf längstens zwei Monate oder bei weniger als fünf Arbeitstagen auf höchstens 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 400 Euro im Monat übersteigt, sogenannte kurzfristige Beschäftigung.

Maßgeblich für die Beurteilung der Geringfügigkeit sind die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 14.10.2009.

Zum Begriff der Berufsmäßigkeit wird in den Geringfügigkeits-Richtlinien ausgeführt, dass eine Beschäftigung dann berufsmäßig ausgeübt wird, *„wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist. (...) Beschäftigungen, die nur gelegentlich (z. B. zwischen Schulabschluss und beabsichtigter Fachschulausbildung bzw. beabsichtigtem Studium, auch wenn die Fachschulausbildung oder das Studium durch gesetzliche Dienstpflicht hinausgeschoben wird) ausgeübt werden, sind grundsätzlich von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung und daher als nicht berufsmäßig anzusehen. (...) Kurzfristige Beschäftigungen zwischen Schulentlassung und Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres werden dagegen berufsmäßig ausgeübt. Dies gilt auch, wenn nach der Ableistung des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres voraussichtlich ein Studium aufgenommen wird. Der developmentpolitische Freiwilligendienst „WELTWÄRTS“ wird dem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr gleichgestellt.“*

Es bleibt abzuwarten, ob der Weisungsgeber sich dazu äußert, ob beispielsweise für studentische

Jobs in Semesterferien eine Berufsmäßigkeit anzunehmen ist oder nicht.

#### d) Nichtberücksichtigung anderer Einkunftsarten und von Bezügen

Die Neuregelung des § 32 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG führt dazu, dass nichtselbständige und selbständige Arbeit sowie die Betreibung eines Gewerbe- oder eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (mit den hieraus erzielten Einkünften), sofern sie nicht aufgrund eines Umfangs von bis zu 20 Stunden wöchentlich oder eines nur geringfügigen Umfangs oder wegen des Vorliegens eines Ausbildungsdienstverhältnisses unberücksichtigt bleiben, weiterhin anspruchsschädlich sein können.

Dagegen bleiben die übrigen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und Einkünfte aus Kapitalvermögen) künftig ebenso wie Bezüge (Ausbildungshilfen, Lohnersatzleistungen usw.) und Renten und Hinterbliebenenbezüge als Mischform aus Einkünften und Bezügen gänzlich unberücksichtigt.

Zwar werden diese Einkünfte verglichen mit den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit deutlich seltener erzielt und wenn, dann führten sie meist auch in Kombination mit anderen Einkünften und Bezügen selten zum Überschreiten des Grenzbeitrages. Gleichwohl ist dem Vorsitzenden Richter im VI. Senat des BFH, Kanzler, zuzustimmen, „dass eine solche Subvention (...) jedoch eklatant dem Grundsatz einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“ widerspricht (Kanzler, Die wichtigsten Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011, NWB Datenbank, Seite 14).

#### e) Nichtberücksichtigung von Erwerbstätigkeiten bis zum Abschluss einer Erstausbildung

Bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung sind Erwerbstätigkeiten nach dem Entwurf der Bundesregierung unabhängig von Ihrem zeitlichen Umfang und der Höhe der daraus erzielten Einkünfte unschädlich.

Auch hierdurch sind in nicht geringem Umfang wenig plausible Entscheidungen zu erwarten, da die gleichen Tätigkeiten/Einkünfte vor und nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung unterschiedlich zu bewerten sind.

Fraglich scheint aus Sicht des Autors, ob es verfassungskonform ist, eine Bewertung gleicher Tätigkeiten/Einkünfte allein vom Abschluss einer Erstausbildung abhängig zu machen. Auch die Privilegierung der Erstausbildung gegenüber weiteren Ausbildungen erscheint wenig schlüssig.

Der Gesetzgeber hat sich auch hier wohl an der Differenzierung zwischen Erst- und Folgeausbildung des BMF-Schreibens vom 22.9.2010, IV C 4 – S 2227/07/10002 :002, BStBl I, 721, orientiert. Das BMF-Schreiben regelt, in welchem Umfang Aufwendungen für eine Ausbildung Werbungskosten sind. Als Ausschlusskriterium für Ansprüche aus dem Familienleistungsausgleich scheint diese Regelung kaum geeignet, zumal das Bundesverfassungsgericht diese Ansprüche zur Freistellung des steuerlichen Existenzminimums als durch das Grundgesetz geboten ansieht und dies kaum abhängig vom zeitlichen Verlauf der Ausbildungsschritte eines Kindes zu machen sein dürfte.

§ 31 EStG regelt, dass die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums eines Kindes einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung im gesamten Veranlagungszeitraum entweder durch die Freibeträge nach § 32 Abs. 6 oder durch Kindergeld bewirkt wird.

Das BVerfG und der BFH haben dementsprechend ihren Entscheidungen zum Familienleistungsausgleich bislang ebenfalls stets die Erwägung zugrunde gelegt, dass durch diesen die elterliche Unterhaltsbelastung durch Kinder kompensiert werden soll.

Mit der Neufassung des § 32 Abs. 4 EStG endet diese Kompensation weitgehend unabhängig von

### Produkt Tipp

Lange/Novak/Sander †/Stahl/Weinhold

#### Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst



Loseblattwerk in 2 Ordnern  
 € 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen  
 € 239,95 ohne Aktualisierungslieferungen  
 ISBN 978-3-8073-1890-5

[\[Mehr Info\]](#)

der wirtschaftlichen Situation des Kindes mit dem Abschluss einer Berufsausbildung.

#### f) Auswirkungen für Berechtigte, Kinder und Familienkassen

Die Gesetzesbegründung führt aus, dass diese Änderung Bürger und Finanzbehörden – hierunter Familienkassen – bei der Antragstellung bzw. Bearbeitung entlasten würde, „da komplizierte und umfangreiche Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Kinder entfallen.“

Ob dieses Ziel mit der Gesetzesänderung zu erreichen ist, bleibt abzuwarten.

Nach Einschätzung des Autors stellt für die Familienkassen die Bearbeitung der Erklärungen zu den Einkünften und Bezügen nur in einer kleinen Anzahl Fälle eine Schwierigkeit dar.

Auch dürften für die deutliche Mehrzahl der Eltern und Kinder beim Ausfüllen der Erklärungen bislang nur geringe Probleme aufgetreten sein.

Davon ausgehend, dass in der deutlichen Mehrzahl der Fälle der Prüfung des Kindergeldanspruchs volljähriger Kinder seitens der Familienkassen schon bisher mangels nennenswerter Einkünfte und Bezüge keine Berechnung erforderlich war, scheint der bisherige Aufwand kaum höher zu sein als der aufgrund der geplanten Neuregelungen zu erwartende.

Auch nach den beabsichtigten Änderungen ist für jedes volljährige Kind zur Prüfung des Anspruchs eine Erklärung des Kindergeldberechtigten und seines Kindes erforderlich, die dann allerdings An-

gaben zu einer vorher (auch vor Volljährigkeit) geleisteten und abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem entsprechenden Studium und, sofern eine solche vorliegt, zu Art und Umfang einer eventuellen Erwerbstätigkeit eines Kindes enthalten muss. Der Aufwand der Erklärung und Nachweisführung dürfte hierbei zumeist nahezu gleich bleiben.

Aus Sicht des Autors dürfte zudem auch künftig bei verheirateten Kindern und bei Kindern, die bereits eigene Kinder haben, zu prüfen bleiben, ob so genannte Mangelfälle vorliegen und daher weiterhin ein Kindergeldanspruch für diese Kinder besteht (vgl. DA-FamEStG 31.2). Bisher ist diese Fragestellung unabhängig von der Prüfung der Höhe der Einkünfte und Bezüge nach § 32 Abs. 4 Satz 2ff EStG, aber unter teilweiser Zugrundelegung der im Rahmen dieser Prüfung zu beachtenden Grundsätze, zu beantworten.

Eine Beibehaltung dieser Besonderheit kann zu wohl kaum gewollten Ergebnissen dadurch führen, dass ein Kind nur aufgrund der Eheschließung oder Geburt eines Kindes nicht mehr beim Kindergeldanspruch zu berücksichtigen wären.

#### Beispiel 7:

Ein Kind arbeitet neben seinem Erststudium 22 Stunden wöchentlich für 1500 € im Monat nach Abzug aller zu berücksichtigenden Aufwendungen. Es ist beim Kindergeldanspruch zu berücksichtigen.

Im Laufe des Jahres heiratet das Kind. Ab Folgemonat der Eheschließung wäre es nach bisheriger Weisungslage nicht mehr zu berücksichtigen, da kein Mangelfall vorliegt.

In der überwältigenden Mehrzahl an Fällen, in denen bislang Einkünfte zu erklären waren, handelte es sich um solche aus nicht-selbständiger Arbeit. Wenigstens die Angabe zum Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit oder alternativ der Nachweis der Geringfügigkeit wäre hier auch weiterhin erforderlich (vgl. Ausführungen zu c).

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfange die gerade auch für die Finanzgerichte und den BFH erhofften Erleichterungen durch Wegfall des Grenzbetrages kompensiert werden durch Rechtsstreitigkeiten, die die zahlreichen noch offenen und zum Teil kaum plausibel zu beantwortenden Fragen des Gesetzentwurfs betreffen, hierzu zählen – wie bereits zuvor dargestellt – nähere Konkretisierungen zum „neuen“ Begriff der Berufsausbildung im Sinne von Satz 2 sowie zur Grenze

### Produktipp

Novak

#### e-Formulare Personal für den öffentlichen Dienst – Kindergeld



CD-ROM  
€ 129,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen  
ISBN 978-3-8073-1624-6

[\[Mehr Info\]](#)

Diese bewährte Formularsoftware ist durch eine ganze Reihe zusätzlicher Funktionen noch wertvoller für die Praxis.

von 20 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit, Angabe von Gründen für eine ungleiche Behandlung ähnlicher Sachverhalte und zur künftigen Prüfung des Anspruches von verheirateten Kindern und solchen, die bereits eigene Kinder haben. Tatsächliche Fortschritte sowohl bezüglich der Verwaltungsökonomie als auch der Belastungen der Eltern und Kinder sind durch die Neuregelungen entgegen den Vorstellungen des Kabinettsentwurfs wohl kaum zu erwarten.

### 3 Folgeänderungen

Aus der geplanten Änderung des § 32 Abs. 4 EStG ergeben sich folgende weitere Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011:

#### Artikel 1 Nr. 18 Bst. b) Steuervereinfachungsgesetz 2011

In § 32 Abs. 5 EStG Satz 3 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 2 bis 10“ durch die Wörter „Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.

Hierdurch wird geregelt, dass auch bei der Berücksichtigung von Kindern über das 21. bzw. 25. Lebensjahr hinaus wegen des Vorliegens von Verlängerungstatbeständen die unter Ziffer 2 (Rz. 792ff) dargestellten Neuregelungen zu beachten sind.

#### Artikel 1 Nr. 34 Bst. k) Steuervereinfachungsgesetz 2011

Mit § 52 Absatz 62 EStG wird folgender Absatz 62a eingefügt:

*„(62a) § 70 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung ist weiter für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die vor dem 1. Januar 2012 enden.“*

Diese Änderung stellt klar, dass die bei Über- oder Unterschreiten des Grenzbetrages bislang häufig anzuwendende Korrektornorm des § 70 Abs. 4 EStG trotz ihrer Aufhebung mit Art. 1 Nr. 36 Steuervereinfachungsgesetz 2011 für Kindergeldfestsetzungen bis Dezember 2011 weiter anzuwenden ist.

#### Artikel 1 Nr. 36 Steuervereinfachungsgesetz 2011

§ 70 Absatz 4 EStG wird aufgehoben.

Hierdurch entfällt die bislang für Korrekturen einer Kindergeldfestsetzung wegen Änderung der Einkünfte und Bezüge häufig anzuwendende Korrektornorm. Auf Kindergeldfestsetzungen für Zeiträume vor dem 1.1.2012 ist § 70 Abs. 4 EStG jedoch wegen der Übergangsregelung des § 52 Abs. 62a EStG weiter anwendbar.

#### Artikel 13 Nr. 2 Steuervereinfachungsgesetz 2011

Die Änderungen des § 32 Abs. 4 und 5 EStG bezüglich des steuerlichen Kindergeldes werden inhaltsgleich für die Regelungen zum sozialrechtlichen Kindergeld im BKGG übernommen.

## III Vorschläge zur Anpassung von Kindergeldfällen an die geänderte Rechtslage

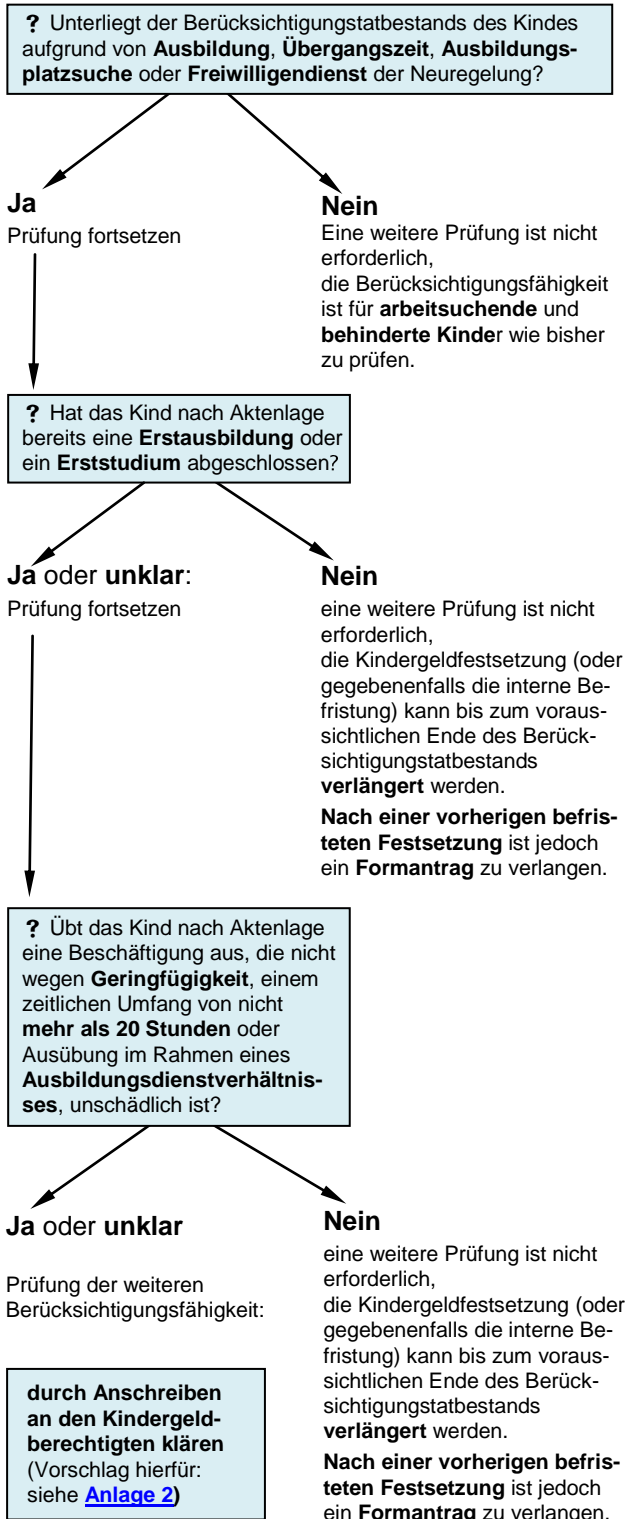
Die Familienkassen müssen die Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern ab Januar 2012 auf der Grundlage der geänderten Rechtslage neu prüfen. Im Folgenden sollen Hinweise gegeben werden, wie diese Prüfung effizient erfolgen kann.

Im Zusammenhang mit der für 2011 letztmals durchzuführenden abschließenden Prüfung der Einkünfte und Bezüge sollte erforderlichenfalls geprüft werden, ob das jeweilige Kind auch unter Beachtung der Änderungen am § 32 Abs. 4 EStG ab Januar 2012 zu berücksichtigen ist.

Dabei kann sich die Familienkasse dafür entscheiden, in allen betroffenen Fällen mittels Fragebogen durch die Berechtigten und Kinder den Sachverhalt darstellen zu lassen.

Alternativ kann eine Vorprüfung der Akten erfolgen, nur die verbleibenden Fälle, in denen die Familienkasse nicht ohne weiteres über den Anspruch entscheiden kann, wären dann beispielsweise mittels Anschreiben und Fragebogen an die Berechtigten zu prüfen. Sollte sich die Familienkasse für eine Vorprüfung entscheiden, so kann folgende Prüffolge Anwendung finden (Vorschlag für Vermerk/Verfügung siehe [Anlage 1](#)):

## Prüffolge



Anlässlich der Vollendung des 18. Lebensjahres eines Kindes oder des Endes eines bislang der Zahlung zugrundeliegenden Berücksichtigungstatbestands können die genannten Überlegungen analog angestellt werden und die Überprüfung unter Zuhilfenahme des beiliegenden Anschreibens erfolgen. Insbesondere zum Zeitpunkt der Volljährigkeit dürften zumeist noch keine Erkenntnisse zu abgeschlossenen Ausbildungen oder der Erwerbstätigkeit eines Kindes vorliegen, sodass in diesen Fällen der Prüfung mit besonderem Fragebogen unter Benutzung eines modifizierten Anschreibens an die Kindergeldberechtigten besondere Bedeutung zukommt. Es wäre, da eine abgeschlossene Berufsausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres nur sehr selten vorliegt, wünschenswert, dass der Weisungsgeber den Antragsvordruck um eine entsprechende Frage ergänzt und damit eine gesonderte Prüfung oft entbehrlich macht.

Es ist zu erwarten, dass sich der Weisungsgeber hinsichtlich des Erfordernisses der Prüfung der Berücksichtigungsfähigkeit zum Ende des jeweiligen Berücksichtigungstatbestandes oder zum Jahreswechsel 2011/2012 für all die Fälle, die in den Familienkassen, wie oben dargestellt, nicht ohnehin zur Bearbeitung anstehen, noch äußern wird.

Thorsten Weinhold

bestellcoupon per Fax an: 0 89 / 21 83-76 20



Ja, ich bestelle:

## Ihre Arbeitshilfen



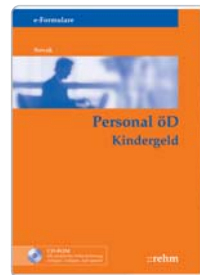
Expl. \_\_\_\_\_  
Lange/Novak/Sandert/Stahl/Weinhold  
**Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**  
Kommentar

Loseblattwerk in 2 Ordnern  
ISBN 978-3-8073-1890-5  
€ 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Expl. \_\_\_\_\_  
Lange/Novak/Sandert/Stahl/Weinhold  
**Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**  
Kommentar

CD-ROM  
ISBN 978-3-8073-2025-0  
€ 149,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Expl. \_\_\_\_\_  
Novak  
**e-Formulare Personal für den öffentlichen Dienst – Kindergeld**

CD-ROM  
ISBN 978-3-8073-1624-6  
€ 129,95 zzgl. Aktualisierungslieferungen



Wichtige Informationen zum Themenkomplex Finanzen finden Sie auf unserer Homepage!

[mehr Info]



## Weitere Bestellmöglichkeiten

**Bestellhotline:**  
0 800 / 21 83-3 33

**Bestellfax:**  
0 89 / 21 83-76 20

**Per E-Mail:**  
kundenbetreuung@hjr-verlag.de

**Per Internet:**  
www.rehmetz.de

**Per Post:**  
Verlagsgruppe  
Hühlig Jehle Rehm GmbH  
81677 München

Unser komplettes Titelangebot zum Thema steht Ihnen in unserem [rehmetz-Shop](#) zur Verfügung.

WAN 515384

Einrichtung/ Firma

Kundennummer (falls zur Hand)

Besteller/in Vorname/Name

Funktion

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Telefon (freiwillig)\*

Telefax (freiwillig)\*

E-Mail (freiwillig)\*

Ort/Datum

Unterschrift

Ein Angebot der Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg; im Fachbuchhandel erhältlich; Preisänderung vorbehalten!

**Garantiert mit Rückgaberecht.**

Die Ansichtsfrist für alle Fortsetzungswerke beträgt 4 Wochen, für alle anderen Produkte 14 Tage. Sollte ich von dem Produkt nicht überzeugt sein, schicke ich es ohne weitere Verpflichtung zurück (bei Software inkl. versiegelttem Freischalt-Schlüssel). Die Rücksendung erfolgt an die auf der Rechnung angegebene Versandadresse.

**Aktualisierungsservice für Loseblattwerke und Software.**

Dieser Service garantiert mir auch künftig rechtssicheres Handeln. Wenn sich für meine Arbeit wichtige Rechtsänderungen ergeben, erhalte ich automatisch eine Aktualisierung zum jeweils gültigen Preis. Dieser Service ist jederzeit kündbar.

Alle Preise zzgl. Versandkosten. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den gelieferten Produkten vor. Im Übrigen gelten die Geschäftsbedingungen des Verkäufers. Preisänderungen vorbehalten.

Stand Juli 2011

Herzlichen Dank für Ihre Bestellung!

**\*Datenschutzhinweis:** Ihre persönlichen Angaben werden von der Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm ausschließlich für eigene Direktmarketingzwecke, evtl. unter Einbeziehung von Dienstleistern, verwendet. Darüber hinaus erfolgt die Weitergabe an Dritte nur zur Vertragsdurchführung oder wenn wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Sie können der Nutzung Ihrer Daten gegenüber der untenstehenden Adresse in Textform widersprechen ohne dass hierfür andere Übermittlungskosten nach dem jeweiligen Basistarif entstehen.  
Verlagsgruppe Hühlig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Familienkasse	Ort, Datum
	Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer

(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben)

┌

└

## Bearbeitungsblatt

### zur Prüfung des Kindergeldanspruchs für das Kind aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 32 Abs. 4 EStG ab Januar 2012

- Die Berücksichtigungsfähigkeit des Kindes ist zu prüfen aufgrund
  - Ausbildung
  - Übergangszeit
  - Ausbildungsplatzsuche
  - Freiwilligendienst
- Hat das Kind seine Erstausbildung oder sein Erststudium nach Aktenlage bereits beendet?
  - nein (Ende der Prüfung)
  - ja (weiter mit 3.)
  - nach Aktenlage unklar (weiter mit 3.)
- Übt das Kind nach Aktenlage eine Erwerbstätigkeit aus, die nicht nur geringfügig ist, mehr als 20 Stunden wöchentlich umfasst und nicht im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses ausgeübt wird?
  - nein (Ende der Prüfung)
  - ja (Anschreiben an die/den Berechtigten fertigen)
  - nach Aktenlage unklar (Anschreiben an die/den Berechtigten fertigen)

Verfügung vom \_\_\_\_\_

- Folgebearbeitung Hdz./Datum
  - a) Anschreiben an die/den Berechtigten versenden \_\_\_\_\_
  - b) keine Folgebearbeitung erforderlich \_\_\_\_\_
- Wiedervorlage am \_\_\_\_\_ / z. d. A.

Im Auftrag

\_\_\_\_\_



**Hinweis nach dem Bundesdatenschutzgesetz:**

Die Daten werden aufgrund und zum Zwecke der §§ 31, 62 bis 78 Einkommensteuergesetz und der Regelungen der Abgabenordnung erhoben, verarbeitet und genutzt.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass Veränderungen gegenüber den gemachten Angaben unverzüglich der Familienkasse anzuzeigen sind.

---

Ort, Datum

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Berechtigten

---

Unterschrift des Kindes